

## AUSRICHTUNG DER ODDO BHF TRUST GMBH AN DER EUROPÄISCHEN VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR (SFDR)

### A. Verständnis der SFDR

Mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend: „SFDR“) werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer (dazu zählen insbesondere Vermögensverwalter) und Finanzberater (dazu zählen insbesondere Anlageberater) über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt. Die SFDR enthält eine Vielzahl von Vorschriften, die Anlegern Klarheit, Konsistenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf die Nachhaltigkeitsrisiken und das Nachhaltigkeitsprofil von Finanzprodukten bieten sollen. Es wird deutlich gesteigerter Wert auf die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) gelegt, wobei etwa auch nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen bzw. -empfehlungen aufgezeigt werden müssen.

Die SFDR ist Teil des umfassenderen Rahmens des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und damit Teil des korrespondierenden Maßnahmenpakets, das neben der SFDR unter anderem noch die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (nachfolgend: „Taxonomie-Verordnung“) umfasst. Der anwendbare Rechtsrahmen wird zudem perspektivisch durch eine Vielzahl von delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission (Level-2-Maßnahmen) ergänzt und konkretisiert. Die Regelungen des Maßnahmenpakets enthalten insoweit ein breites Spektrum neuer und verbesserter Vorschriften, die in allen 27 EU-Mitgliedsländern gelten und darauf abzielen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für nachhaltige Investitionen zu schaffen.

Alle Nachhaltigkeitsmaßnahmen der EU resultieren letztlich aus der bahnbrechenden Unterzeichnung des Pariser Abkommens im Dezember 2015 sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen aus dem September 2015, deren Kernstück wiederum die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die SFDR und andere entsprechende Regelungen und Maßnahmen sind auch auf den europäischen Green Deal abgestimmt, ein im Dezember 2019 vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, bis 2050 in der EU die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren, was im Ergebnis bedeutet, dass alle in der EU produzierten Treibhausgasemissionen durch entsprechende (Kohlenstoff-)Bindungsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen.

### B. Unternehmens- und produktbezogener Anwendungsbereich der SFDR

Die Transparenzpflichten der SFDR sind im Wesentlichen von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern einzuhalten. Für die Einstufung als Finanzmarktteilnehmer oder Finanzberater ist jeweils auf die konkrete Tätigkeit abzustellen. Soweit wir die Dienstleistung der Vermögensverwaltung erbringen, sind wir als Finanzmarktteilnehmer zu qualifizieren.

Für die SFDR ist weiterhin unter anderem die Einteilung von Finanzprodukten, wozu insbesondere auch im Rahmen der Vermögensverwaltung verwaltete Portfolios gehören, in drei Kategorien entscheidend:

- **Artikel 6 SFDR** betrifft Finanzprodukte, die nicht unter Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR fallen.
- **Artikel 8 SFDR** betrifft Finanzprodukte, mit denen neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale beworben werden; vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

- **Artikel 9 SFDR** betrifft Finanzprodukte, mit denen eine nachhaltige Investition angestrebt wird.

Aufgrund unseres Investmentprozesses fallen alle von uns im Rahmen der Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios unter Artikel 8 (Finanzprodukte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen).

### **C. Erklärung der ODDO BHF Trust GmbH zur Einhaltung der SFDR**

Das Thema Nachhaltigkeit, einschließlich der Erhaltung ökologischer Ressourcen und gerechter Lebensbedingungen, ist für uns von zentraler Bedeutung. Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften leisten mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern.

Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst sehen wir uns als Vermögensverwalter in der besonderen Verantwortung, Nachhaltigkeit in ihren vielen Facetten auch mit den Mitteln der Geldanlage aktiv zu fördern, unsere Kunden in der Ausgestaltung der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und damit insgesamt zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Hierzu berücksichtigen wir im Rahmen der Vermögensverwaltung – neben traditionellen Kriterien – auch ökologische und soziale Merkmale sowie Aspekte einer verantwortungsvollen Unternehmensführung in den Unternehmen, in die wir investieren. Bei der Umsetzung dieses Ansatzes berücksichtigen wir die jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen (einschließlich der SFDR).

Vor diesem Hintergrund erklären wir mit Blick auf die Vorgaben der SFDR Folgendes:

#### **I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und die Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Da sich derartige Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch für die Reputation der Anlageobjekte letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir bei der ODDO BHF Trust GmbH spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in den Investmentprozessen sämtlicher von uns im Rahmen der Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios zu berücksichtigen.

Im Rahmen unserer Vermögensverwaltungs-Basislösungen werden sämtliche Anlagen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung analysiert. Die hierfür benötigten Daten werden von einem externen Datenanbieter (derzeit MSCI ESG Research) zur Verfügung gestellt. Für Einzeltitel bzw. das jeweilige Gesamtportfolio kommt ein eigens von uns entwickelter ESG-Ansatz zur Anwendung, der im Wesentlichen auf folgenden Säulen fußt:

- Anwendung von Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene
  - o **Sektorenausschlüsse:** Unternehmen mit signifikanten Umsätzen im Bereich Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Tabak und Kohle sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, wann ein Umsatz als signifikant zu bewerten ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren erachten wir

derzeit einen Umsatzanteil von mehr als 5 % als signifikant, für einige Sektoren bzw. Teilbereiche dieser Sektoren erachten wir jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich.

- o Nichteinhaltung von UN Global Compact: Unternehmen, die gegen die UN Global Compact-Prinzipien verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
- o Schlechte Nachhaltigkeitsratings: Unternehmen und Staaten mit schlechten Nachhaltigkeitsratings sind von einer Investition ausgeschlossen (gemäß MSCI ESG Research-Methodologie: „CCC“-Nachhaltigkeitsrating sowie „B“-Nachhaltigkeitsrating, sofern der E-, S- oder G-Wert niedriger als 3 [von 10] ist).
- Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios
  - o Ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating von „A“ gemäß MSCI ESG Research auf Ebene des Gesamtportfolios wird angestrebt.
  - o Für mindestens 90 % der Depotpositionen soll ein Nachhaltigkeitsrating verfügbar sein.
  - o Auf Ebene der Einzeltitel und des Gesamtportfolios erfolgt eine Betrachtung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes (CO<sub>2</sub>). Ziel dabei ist, dass das Portfolio einen niedrigeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als der Gesamtmarkt aufweist.

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

Im Rahmen unserer **Individuellen Vermögensverwaltungslösungen** kommt grundsätzlich der gleiche ESG-Ansatz wie für unsere Vermögensverwaltungs-Basislösungen zur Anwendung (es bestehen jedoch Abweichungen hinsichtlich des Monitorings der Ziele auf Gesamtportfolioebene). Darüber hinaus können die Anlagerichtlinien von Individuellen Vermögensverwaltungslösungen – abhängig vom Kundenwunsch – weitere und strengere ESG-Kriterien vorsehen.

## **II. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren infolge regulatorischer Unklarheiten sowie unzureichender Daten**

Die von uns im Rahmen der Vermögensverwaltung getroffenen Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt) sowie auf soziale und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein. Wir haben daher grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Vermögensverwalter gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen zu vermeiden.

Die Umsetzung der hierfür relevanten regulatorischen Vorgaben ist nach derzeitigem Sachstand jedoch nicht möglich. Zum einen sind wesentliche Rechtsfragen aktuell noch ungeklärt, was einer Umsetzung derzeit entgegensteht. Zum anderen sind die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang sowie in der erforderlichen Qualität vorhanden. Soweit derartige Daten bereits vorhanden sind, ist momentan noch unklar, wie diese sich systematisch in unseren Investmentprozess einbeziehen lassen.

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise wir die im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen nachteiligen

Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sondern sind gehalten, zu erklären, dass wir bei der ODDO BHF Trust GmbH nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht berücksichtigen. Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften zu leisten mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

Wir sind darüber hinaus aktuell dabei, die Datenlage genauestens zu überprüfen. Konkret sind wir dabei, die Möglichkeiten des von unserem Datenanbieter MSCI ESG Research neu eingerichteten EU Sustainable Finance-Moduls, welches mehr als 10.000 Unternehmen abdeckt, zu evaluieren. Dieses Modul beinhaltet Datensätze, die darauf abzielen, es den Nutzern zu ermöglichen, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Einklang mit den Vorgaben der SFDR zu berücksichtigen (insbesondere die MSCI SFDR Adverse Impact Metrics, welche eine Reihe von Datenpunkten auf Emittentenebene zu negativen Nachhaltigkeitsindikatoren umfasst). Unser Datenanbieter MSCI ESG Research plant im Verlauf des Jahres 2021 eine kontinuierliche Verbesserung des EU Sustainable Finance-Moduls und hat uns insbesondere in Aussicht gestellt, zusätzliche Inhalte, Informationsbereitstellungsmechanismen und Berichtsoptionen anzubieten, darunter zusätzliche negative Nachhaltigkeitsindikatoren (auch für Staaten) und erweiterte Abdeckung für verschiedene Assetklassen, Fonds (36.000) und Indizes (6.000).

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen wir – vorbehaltlich der Klärung aller offenen Rechtsfragen, die für eine Umsetzung erforderlich sind –, noch im Verlauf des Jahres 2021 interne Strategien einzurichten, um nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Daten zu berücksichtigen.

### **III. Keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik**

Die ODDO BHF Trust GmbH ist als Tochtergesellschaft der ODDO BHF Aktiengesellschaft in die personalwirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Kontrollprozesse der ODDO BHF-Gruppe eingebunden. Die ODDO BHF Aktiengesellschaft unterliegt selbst den Vorschriften der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (nachfolgend: „*InstitutsVergV*“) und bestimmt somit auch die Personal- und Vergütungspolitik der für die ODDO BHF Trust GmbH tätigen Mitarbeiter.

Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik der ODDO BHF Aktiengesellschaft sind unter [diesem Link](#) verfügbar. Derzeit sind in der Vergütungspolitik der ODDO BHF Aktiengesellschaft keine Mechanismen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken vorgesehen.

### **IV. Weitere Informationen**

Falls Sie weitere Informationen wünschen, können Sie uns gerne [kontaktieren](#).